

Antrag

der Abgeordneten Nicole Maisch, Peter Hettlich, Rainer Steenblock, Cornelia Behm, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Undine Kurth (Quedlinburg), und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Erarbeitung einer nationalen Strategie für den Erhalt der Gewässerbiodiversität und zur Flankierung der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in den Bundesländern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern die wichtigste Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Alle Lebensbereiche benötigen Wasser in ausreichender Menge und in guter Qualität.

Derzeit haben die Bundesländer integrierte Handlungsprogramme des Gewässerschutzes (Maßnahmenprogramme gemäß Artikel 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie) zu erstellen und ab Ende 2009 umzusetzen, damit die Binnen- und Küstengewässer wieder eine gute Qualität erlangen. Bis zum Jahr 2015 müssen die Standards der EG-Wasserrahmenrichtlinie erreicht sein. Bereits heute sind die Gewässer vor einer ökologischen Verschlechterung zu schützen.

Der Handlungsbedarf ist erheblich. Für mehr als 50 Prozent der Gewässer sind zusätzliche Anstrengungen erforderlich, um die gesetzten Standards zu erreichen. Für den kritischen Zustand der Gewässer sind sowohl die großflächigen Einträge an Schad- und Nährstoffen verantwortlich, als auch die Begradigung und Verbauung der Flüsse und ihrer Auen. Die Eingriffe in den Wasserhaushalt sind insbesondere auf eine nicht nachhaltige Land- und Verkehrswirtschaft zurückzuführen, aber auch auf eine unausgewogene Politik in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Industrie, Energiewirtschaft und Hochwasserschutz. Um die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu erfüllen, müssen die Maßnahmen des Gewässerschutzes stärker als bisher in diese Politiken integriert werden. Die jüngsten Erkenntnisse über die Auswirkungen des Klimawandels drängen ebenso wie der fortschreitende Verlust an biologischer Vielfalt zu einem zügigen Handeln.

Bisher fehlt aus den Bundesländern jedoch der Nachweis, dass alle relevanten Maßnahmen aus den jeweiligen Ressorts zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinreichend erarbeitet und umgesetzt werden. Beispielsweise ist nicht erkennbar, dass das Verschlechterungsverbot zum Schutz der Gewässer bisher greift und die Nitrateinträge in das Grundwasser hinreichend abgenommen haben.

Darüber hinaus läuft zurzeit ein zweites EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland, weil nicht alle wichtigen Wassernutzungen einer umwelt-ökonomischen Prüfung unterzogen wurden und werden (unzureichende Umsetzung der Artikel 9 und 5 der EG-Wasserrahmenrichtlinie). Ohne diese Vorarbeit bleibt offen, ob alle Verursacher stärker an den Kosten des Gewässerschutzes beteiligt werden und durch angemessene Anreize zu vorsorgendem Handeln bewegt werden.

Die fristgerechte Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie droht in Deutschland zu scheitern, obwohl eine konsequente wie kohärente Gewässerpolitik angesichts der aufgezeigten Herausforderungen dringender denn je ist. Auch wenn die Wasserrahmenrichtlinie grundsätzlich von den Bundesländern umzusetzen ist, ist auch ein entschlossenes Handeln des Bundes im Gewässerschutz gefordert. Der Bund muss beispielsweise mindestens 15 Prozent der Kosten mittragen, wenn die Bundesländer gegen das EU-Recht verstoßen und Deutschland Straf gelder zahlen muss. Um unnötige Kosten abzuwehren, sollte der Bund allein schon aus diesem Grund handeln.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Die Bundesregierung muss wirksamer dazu beitragen, dass Deutschland den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie vollständig und fristgerecht entspricht.
2. Dem Bundestag ist bis spätestens Ende 2008 ein Entwurf für eine nationale Strategie vorzulegen, die die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in den Bundesländern flankiert und zugleich die relevanten Maßnahmen auf Bundesebene optimiert und besser aufeinander abstimmt. Die Strategie muss die erforderlichen bundespolitischen Ziele und Schritte enthalten, damit für die Binnen- und Küstengewässer die vorgegebenen Standards bis 2015 und für die Nord- und Ostsee bis 2020 erreicht werden. Sie hat zudem dazu beizutragen, dass die Gewässer sich nicht weiter ökologisch verschlechtern.
3. Im Rahmen der nationalen Strategie ist aufzuzeigen, wie alle gewässerrelevanten Politiken des Bundes die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie unterstützen und flankieren werden. Insbesondere sollen die Bundesministerien für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und für Wirtschaft und Technologie umfassend und nachvollziehbar darlegen, inwiefern sie nachhaltige Nutzungs- und Produktionskonzepte befördern werden und im Einklang mit den Fristen der Wasserrahmenrichtlinie die Schadstoffeinträge und Eingriffe in die Gewässer beenden bzw. konsequent minimieren.
4. Die Bundesregierung soll die Entwicklung und Unterhaltung von Bundeswasserstraßen konsequent an dem Ziel ausrichten, den guten ökologischen Gewässerzustand bis 2015 zu erreichen sowie die Auen und die frei fließenden Flussstrecken zu erhalten. Für bestehende künstliche Schifffahrtskanäle ist das gute ökologische Potenzial bis 2015 zu erreichen. Entsprechende Kriterien und Maßnahmen sind dem Bundestag mit der Strategie vorzulegen. Die Bundeswasserstraßenverwaltung hat die Umsetzung dieser Standards an allen schiffbaren Gewässern sicherzustellen und darüber regelmäßig zu berichten.
5. Die Förderinstrumente sind stringenter als bisher mit den Vorgaben und Zielen des Gewässerschutzes abzustimmen. Dies betrifft insbesondere die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes und die Verwendung der Fördermittel aus der ersten Säule der EU-Agrarpolitik. Die Bundesregierung soll dafür Sorge tragen, dass mit Bundesmitteln vorrangig Nutzungen gefördert werden, die mit der ökologischen Sanierung von Flüssen, Auen, Ufern und Grundwasser vereinbar sind.

6. Die Strategie muss Vorkehrungen treffen, um das aktuelle EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland abzuwenden. Die Bundesregierung soll Regelungen vorschlagen, mit der alle bedeutenden Gewässernutzungen einer umweltökonomischen Analyse gemäß der Wasserrahmenrichtlinie unterzogen werden. Insbesondere sind Maßnahmen der Schifffahrt, des Hochwasserschutzes sowie der Land- und Energiewirtschaft als Wasserdienstleistung zu definieren. Dies soll für eine bessere Kostengerechtigkeit sorgen und gemäß des Verursacher- und des Vorsorgeprinzips die erforderlichen Anreize zugunsten ökologisch verträglicher Gewässernutzungen setzen.
7. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist bei Erstellung der Strategie von allen relevanten Ressorts sicherzustellen.
8. Die genannten Elemente der Strategie sind in den einschlägigen Gesetzen, insbesondere im Zweiten Buch des Umweltgesetzbuches, zu verankern. Dabei sollten auch Regelungen zum Verfahren bzw. Zeitplan der Evaluation und Fortschreibung der Strategie vorgelegt werden.

Berlin, den 28. Mai 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Die Wasserrahmenrichtlinie befindet sich in einer politisch entscheidenden Umsetzungsphase. Die Bundesregierung wie auch die Regierungsparteien CDU, CSU und SPD haben bestätigt, dass sie diesen Prozess unterstützen werden. Von allen relevanten Handlungsebenen und Ressorts sind verstärkte Anstrengungen gefordert, um die Qualitätsanforderungen für die Gewässer fristgerecht erreichen zu können. Die Bundesländer tragen die Hauptverantwortung, die erforderlichen Maßnahmen bis zum Jahr 2009 vorzulegen. Die Bundesregierung hat aber Möglichkeiten, diese Arbeiten zu flankieren und zu unterstützen.

Seit der Föderalismusreform kann der Bund gemäß Artikel 72 Abs. 3 des Grundgesetzes auch im Wasserbereich Vollregelungen beschließen, wobei die stofflichen und anlagenbezogenen Regelungen abweichungsfest bleiben. Der Bund konnte bereits zuvor, auf Grundlage des § 6a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Verordnungen initiieren, um supranationalen Verpflichtungen nachzukommen. Bei den Bundeswasserstraßen bestimmt der Bund, welche Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie getroffen werden bzw. ob durch bauliche Maßnahmen weitere Eingriffe in die Gewässer erfolgen. Es ist bisher nicht erkennbar, dass hierbei den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie entsprochen wird.

Der Bund finanziert zudem Maßnahmen mit, die die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nicht nur fördern, sondern sie örtlich auch behindern bzw. unmöglich machen können. Beispielsweise werden über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes Maßnahmen des Deich- und Dammbaus gefördert. Der Bund unterstützt die Vorhaben in den Bundesländern mit einem Finanzierungsanteil von bis zu 80 Prozent. Damit wird es den Bundesländern erleichtert, diese Maßnahmen überhaupt zu fördern.

Durch politische und gesetzliche Initiativen beeinflusst der Bund auch in anderen Handlungsfeldern, ob der Gewässerschutz gefördert oder behindert wird. Durch die derzeitigen Vorgaben im Genehmigungsrecht bleibt es möglich, dass wassergekühlte Kohlekraftwerke auf vielfältige Weise die Gewässer verunreini-

gen können. In der Energiepolitik werden direkt oder indirekt Anreize für die Senkung des Grundwasserspiegels oder für die weitere Verbauung von Flüssen geschaffen. In der Verkehrs- und Industriepolitik werden Techniken gefördert, die zur Verschmutzung der Gewässer mit Schwermetallen beitragen. Darüber hinaus kann die Bundesregierung durch die Öffentlichkeitsarbeit aller relevanten Ressorts und insbesondere durch Forschung zu wasserträglichen Nutzungskonzepten die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie unterstützen.